



# Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

## 1. Jahrgang 20.07.2011 Nr. 22/1

### Inhalt

1. Wahlbekanntmachung der Stichwahl
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

### 3. Öffentliche Bekanntmachung

4. Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
5. Impressum

### Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **07. August 2011** findet in der Gemeinde **Hohe Börde** die Stichwahl zur **Landratswahl** statt, an der

**Hans Walker (CDU) und Wolfgang Zahn (SPD)** teilnehmen.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Hohe Börde ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt und hat nachfolgende Wahllokale:

- WBZ 001** Ackendorf, Gruppenraum der Kita, Dorfstraße 85
- WBZ 002** Bebertal, Grundschule „Anna Seghers“, Am Drei 11
- WBZ 003** Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 12
- WBZ 004** Eichenbarleben, Begegnungsstätte, Am Tieg 9
- WBZ 005** Mammendorf, Begegnungsstätte / Jugendclub, Dorfstraße 13
- WBZ 006** Groß Santerleben, Vereinszimmer, Hopfen-Infohaus, Dorfstraße 13
- WBZ 007** Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus, Kirchstraße 3a, Seniorenraum, EG rechts
- WBZ 008** Hohenwarsleben, Dorfgemeinschaftshaus (Versammlungsraum), Kirchstraße 4
- WBZ 009** Irxleben, Kita „Pittiplatsch“, Im Fuchstal 86
- WBZ 010** Niedermodeleben I / Oberdorf, Grundschule „Am Mühlenberg“, Schillerstraße 24
- WBZ 011** Niedermodeleben II / Unterdorf, „Treffpunkt des Altenbetreuungsentrums“, Friedensstraße 7a
- WBZ 012** Nordgermersleben, Kita „Thiespatzen“, Am Thie 19
- WBZ 013** Ochtmersleben, Gemeindegartenraum, Otto-Grothwohl-Straße 27
- WBZ 014** Rottmersleben, Kita Essenraum, Zum Siekweg 4a
- WBZ 015** Schackensleben, Büro des Ortsbürgermeisters, Eichenbarleber Straße 8
- WBZ 016** Wellen, Versammlungsraum, Thomas-Müntzer-Straße 8d

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.06.2011 bis 10.06.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber.
5. Die **wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über **ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
11. Die **Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Hohe Börde, den 13. Juli 2011

Trittel - Bürgermeisterin



### Haushaltssatzung

Der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2011

#### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage der § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in der Sitzung am 28.06.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	22.192.300 Euro
in der Ausgabe auf	22.879.200 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	10.249.300 Euro
in der Ausgabe auf	10.249.300 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 46.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Gemeinde Hohe Börde	320 v.H.
Ortschaft Bebertal	220 v.H.
Ortschaft Eichenbarleben	281 v.H.

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| Ortschaft Santerleben      | 280 v.H. |
| Ortschaft Hermsdorf        | 280 v.H. |
| Ortschaft Hohenwarsleben   | 280 v.H. |
| Ortschaft Irxleben         | 280 v.H. |
| Ortschaft Niedermodeleben  | 320 v.H. |
| Ortschaft Nordgermersleben | 250 v.H. |
| Ortschaft Ochtmersleben    | 290 v.H. |
| Ortschaft Schackensleben   | 250 v.H. |
| Ortschaft Wellen           | 285 v.H. |

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 

Gemeinde Hohe Börde	380 v.H.
Ortschaft Bebertal	320 v.H.
Ortschaft Eichenbarleben	357 v.H.
Ortschaft Groß Santerleben	338 v.H.
Ortschaft Hermsdorf	325 v.H.
Ortschaft Hohenwarsleben	300 v.H.
Ortschaft Irxleben	338 v.H.
Ortschaft Niedermodeleben	430 v.H.
Ortschaft Nordgermersleben	350 v.H.
Ortschaft Ochtmersleben	380 v.H.
Ortschaft Schackensleben	340 v.H.
Ortschaft Wellen	375 v.H.

2. Gewerbesteuer
 

Gemeinde Hohe Börde	370 v.H.
Ortschaft Bebertal	270 v.H.
Ortschaft Eichenbarleben	326 v.H.
Ortschaft Groß Santerleben	325 v.H.
Ortschaft Hermsdorf	315 v.H.
Ortschaft Hohenwarsleben	300 v.H.
Ortschaft Irxleben	324 v.H.
Ortschaft Niedermodeleben	380 v.H.
Ortschaft Nordgermersleben	300 v.H.
Ortschaft Ochtmersleben	350 v.H.
Ortschaft Schackensleben	315 v.H.
Ortschaft Wellen	350 v.H.

#### § 6

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragsatzung geändert werden.

Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

- Als erheblicher Betrag, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung im Sinne § 160 (2) Nr. 1 GO LSA führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag i.H.v. 15 % des Volumens der ordentlichen Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 160 (2) Nr. 2 GO LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1.000.000 € übersteigen.
- Als geringfügig i. S. d. § 160 (2) Nr. 3 GO LSA gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 500.000 €.

Hohe Börde, 28.06.2011

Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde



### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Beschluss Nr. 469/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 28.06.2011.

Die **vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde am 11.07.2011 vom Landkreis Börde beurteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt § 94 Absatz 3 weise ich darauf hin, dass der Haushalt nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Hohe Börde, den 13.07.2011

Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde



Gemeinde Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde OT Irxleben

### Öffentliche Bekanntmachung

Widmung einer Teilfläche auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert am 07.12.2001 der Straße „Mühlenweg“ in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Hohenwarsleben

Der Gemeinderat Hohe Börde hat am 28.06.2011 in öffentlicher Sitzung die Widmung einer Teilfläche der Straße „Mühlenweg“ im OT Hohenwarsleben, auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert am 07.12.2001, wie folgt beschlossen.

**Straße Mühlenweg (Teilfläche):**  
Mischverkehrsfläche von Irxleber Straße bis Höhe Grundstück Nr. 14  
Flur 4, Flurstück 555  
Länge: 200 m  
Ausbau: Asphalt

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Widmung in Kraft.

Jedermann kann den Beschluss 468/2011 in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen.

**Rechtsmittel**  
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### Hinweis

Gemäß § 53 Abs. 4 SOG LSA haben Rechtsbehelfe gegen die selbstständige Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.  
Irxleben, 11. Juli 2011

Trittel  
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

### Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde

#### Präambel

Auf Grund der §§ 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 28.06.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ und im Unterhaltungsverband „Untere Bode“. Die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ bezieht sich auf Grenzflächen in den Ortschaften Niedermodeleben, Ochtmersleben und Wellen. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ haben auf Grundlage der Satzung der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzungen der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Hohe Börde als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

#### § 3

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 5

##### Umlagemmaßstab

- (1) Der Umlagemmaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwerungsmaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit dem die Gemeinde Hohe Börde am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ beteiligt ist (Flächenbeitrag), sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Hohe Börde im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12,65 v. H.
- (3) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Hohe Börde im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12,00 v. H.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (5) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (6) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ maßgebend.

#### § 6

##### Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Kalenderjahr **2011** als Flächenbeitragsatz **5,38 €/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz **0,76 €/Einwohner**.
- (2) Der Umlagesatz beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für das Kalenderjahr **2011** als Flächenbeitragsatz **6,59 €/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz **1,18 €/Einwohner**.
- (3) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € werden nicht erhoben.



# Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

## 1. Jahrgang 20. 07. 2011 Nr. 22/2

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Hohe Börde zugrunde gelegt.

### § 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### § 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Hohe Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Hohe Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-

und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hohe Börde, den 07.07.2011



Trittel  
Bürgermeisterin

### Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben  
Tel.: 039204 781-0,  
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen

Haushalte über den General-Anzeiger

Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde